

Eilmeldung für Rentner! Gericht entscheidet: Doppelbesteuerung der Rente seit 2002 verfassungswidrig

Posted May 11, 2026

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahr 2002 entschieden, dass eine Doppelbesteuerung der Rente verfassungswidrig ist. Dennoch zahlen Millionen Rentnerinnen und Rentner in Deutschland bis heute eine solche Steuer, ohne dass die Finanzämter dies von sich aus prüfen oder automatisch Erstattungen vornehmen.

Seit dem 10. März 2025 hat sich die Lage weiter zugespitzt, da der bisherige Schutz durch den Vorläufigkeitsvermerk gestrichen wurde. Wer jetzt nicht handelt, riskiert, seinen Anspruch für immer zu verlieren. Das Thema betrifft Millionen Menschen in Deutschland direkt und dreht sich um die sogenannte Doppelbesteuerung der Rente.

Um das Problem zu verstehen, ist ein Blick in die Vergangenheit nötig. Vor dem Jahr 2005 funktionierte die Rentenbesteuerung nach einem einfachen Prinzip: Arbeitnehmer zahlten ihre Rentenversicherungsbeiträge aus bereits versteuertem Einkommen. Der Lohn wurde versteuert, dann floss ein Teil davon in die Rentenkasse. Im Gegenzug blieb die spätere Rente weitgehend steuerfrei. Am 6. März 2002 fällte Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ein wegweisendes Urteil. Die Richter stellten fest, dass die damalige Besteuerung gesetzlicher Renten im Vergleich zur Besteuerung von Beamtenpensionen grundgesetzwidrig sei. Das Gericht erkannte eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes und stellte klar, dass eine echte Doppelbesteuerung verfassungswidrig ist und vermieden werden muss.

Der Gesetzgeber reagierte mit dem Alterseinkünftegesetz, das 2005 in Kraft trat. Seitdem wird die Rente schrittweise nachgelagert besteuert. Rentenbeiträge werden stufenweise steuerfrei gestellt, während der Anteil der steuerpflichtigen Rente Jahr für Jahr steigt. Wer 2005 in Rente ging, musste 50 Prozent seiner Rente versteuern, wer 2020 in Rente ging, bereits 80 Prozent.

Ab dem Jahr 2058 sollen Renten vollständig steuerpflichtig sein. Viele Rentner, die vor 2005 jahrzehntelang gearbeitet und eingezahlt haben, leisteten ihre Beiträge jedoch in einer Zeit, als diese nur begrenzt oder gar nicht steuerlich abgesetzt werden konnten. Sie versteuerten ihr Geld, bevor es in die Rentenkasse floss, und werden nun im Alter bei der Auszahlung erneut besteuert.

Der Bundesfinanzhof (BFH), das höchste deutsche Finanzgericht, befasste sich in zwei Grundsatzurteilen vom 19. Mai 2021 erneut mit dieser Frage. Der BFH stellte fest, dass das System der nachgelagerten Besteuerung grundsätzlich verfassungskonform ist, machte jedoch unmissverständlich klar, dass für Rentenjahrgänge ab 2025 eine echte rechnerisch nachweisbare Doppelbesteuerung droht. Der BFH deckte zudem einen

Berechnungsfehler der Finanzbehörden auf: Der allgemeine steuerliche Grundfreibetrag sowie Abzüge für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Rentner dürfen bei der Berechnung einer möglichen Doppelbesteuerung nicht berücksichtigt werden.

Diese Korrektur zeigt, dass deutlich mehr Rentner betroffen sein könnten als bisher angenommen.

Zur aktuellen Lage: Am 10. März 2025 hat das Bundesfinanzministerium den Vorläufigkeitsvermerk für Rentensteuerbescheide gestrichen. Bisher hielt dieser Vermerk die Bescheide offen für mögliche spätere Korrekturen. Neue Steuerbescheide gelten ab sofort als endgültig, die Einspruchsfrist beträgt nur noch einen Monat. Das Bundesfinanzministerium stützt sich dabei auf zwei Gutachten, die die aktuelle Rentenbesteuerung für verfassungsgemäß halten. Gleichzeitig sind beim BFH zwei neue Revisionsverfahren anhängig, in denen fundamentale Fragen geklärt werden, unter anderem, ob das System gegen den Grundsatz der Normenklarheit verstößt.

Besonders betroffen von der Doppelbesteuerung sind Rentner, die vor 2005 eingezahlt haben, sowie Alleinstehende, kinderlose Rentner, Männer mit kürzerer Lebenserwartung und Selbstständige.

Rentner, die einen neuen Einkommensteuerbescheid ohne Vorläufigkeitsvermerk erhalten, haben ab dem Datum des Bescheids nur einen Monat Zeit, Einspruch einzulegen. Für ältere Bescheide mit bestehendem Vorläufigkeitsvermerk läuft die Schutzdauer bis zum 10. März 2027, Experten empfehlen jedoch, spätestens bis März 2026 tätig zu werden. Im Einspruchsschreiben sollte auf die anhängigen Revisionsverfahren beim BFH hingewiesen und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Für den Nachweis einer individuellen Doppelbesteuerung sind der vollständige Rentenversicherungsverlauf sowie frühere Steuerbescheide aus den Einzahlungsjahren erforderlich. Die Verfahren beim BFH laufen noch, und die Zeit, die eigenen Rechte zu sichern, läuft ebenfalls.

Absender (Name, Anschrift)

Finanzamt
(Anschrift)

Ort, Datum

Name des Steuerzahlers:¹

Steuernummer und Steuer-Idnr.:

**Einspruch² gegen den Bescheid über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag (Jahr) vom
(konkretes Datum des Steuerbescheides)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich (legen wir) Einspruch gegen den Bescheid über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom (Datum) ein. Ich beantrage (wir beantragen) im Weiteren das Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 Abgabenordnung.

Begründung:³

In meinem (in unserem) zu versteuernden Einkommen sind Renteneinkünfte enthalten, die bereits in der Einzahlungsphase besteuert wurden. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu entschieden, dass Renteneinkünfte, soweit diese aus bereits versteuerten Einkommen stammen, in der Rentenphase nicht noch einmal besteuert werden dürfen (Urteil vom 6. März 2002, 2 BvL 17/99). Die geltende Besteuerung der Rente wird dem nicht gerecht, da es in meinen (unserem) Fall zu einer Zweifachbesteuerung kommt. Ich verweise (wir verweisen) dabei auf die laufenden Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 1143/21 und 2 BvR 1140/21). Mit diesen Verfassungsbeschwerden soll geklärt werden, ob die vom Bundesfinanzhof in den Urteilen vom 19. Mai 2021 (X R 20/19 und X R 33/19) aufgestellte Rechenformel zur Doppelbesteuerung von Renten die Senioren in ihren Grundrechten verletzt. Zudem ist beim Finanzgericht des Saarlandes ein weiteres Gerichtsverfahren unter dem Aktenzeichen 3 K 1072/20 anhängig.

Bis zur Klärung der offenen Rechtsfragen beantrage ich, mein Verfahren ruhen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift bzw. bei zusammenveranlagten Ehepaaren Unterschriften)

¹ Bei zusammenveranlagten Ehepaaren beide Namen angeben. Es müssen dann auch beide Partner unterschreiben.

² Ein Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides schriftlich beim Finanzamt eingelegt werden. Das ist kostenfrei. Der Einspruch kann nur eingelegt werden, wenn man bereits eine Rente erhält, die besteuert wird.

³ Seit dem Jahr 2005 unterliegen Renten einer stärkeren Besteuerung. Dies allein führt jedoch noch nicht zu einer sogenannten Doppelbesteuerung. Der Fall einer Zweifachbesteuerung liegt vor, wenn Einzahlungen in die Rentenversicherung aus bereits versteuertem Einkommen eingezahlt wurden und die Rente bei Auszahlung erneut besteuert wird, beispielsweise freiwillig höhere Rentenversicherungsbeiträge eingezahlt wurden oder bei Freiberuflern und ehemaligen Selbstständigen, die keinen steuerfreien Arbeitgeberanteil erhielten.